

Schulverein des Ludwigsgymnasiums Saarbrücken Satzung

(Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19.11.2012)

§ 1 Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen "Schulverein des Ludwigsgymnasiums Saarbrücken e.V."

(2) Der Verein soll die Rechtsform eines eingetragenen Vereins erlangen und deshalb unverzüglich in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen werden.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Saarbrücken.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der Abgabenordnung, insbesondere sind Aufgaben des Vereins

a) die Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern in Zusammenwirkung mit der Elternvertretung zu fördern,

b) den Kontakt mit den ehemaligen Schülern des Ludwigsgymnasiums zu pflegen,

c) die Schule in ihrem Bildungsauftrag zu unterstützen, jedoch nur insoweit, als die Schule aus dem ihr zugewiesenen Etat hierzu nicht in der Lage ist; hierzu zählen insbesondere die finanzielle Unterstützung bei der Beschaffung zusätzlicher Lehrmittel, die Finanzierung von Prämien und Preisen für Wettbewerbe der Schule auf geistigem und sportlichem Gebiet und Zuschüsse zu schulischen Veranstaltungen;

d) die Schule in ihrer Öffentlichkeitsarbeit zu unterstützen, insbesondere bei der Herausgabe eines Jahresberichtes oder anderer Publikationen sowie bei Veranstaltungen oder Maßnahmen, welche der Selbstdarstellung der Schule in der Öffentlichkeit dienen;

e) Schülern wirtschaftliche Hilfe zum Ausgleich sozialer Härtefälle bei Fahrten und ähnlichen Veranstaltungen zu leisten,

f) Einrichtungen und Veranstaltungen der Elternschaft wie Vorträge, Herausgabe von Elternmitteilungen unterschiedlicher Art im Zusammenwirken mit der Elternvertretung finanziell zu

unterstützen, soweit die Aufwendungen dafür nicht durch Spenden oder Erlöse gedeckt sind;

g) die Schule bei ihren Verpflichtungen im Zusammenhang mit der zeitlichen Ausdehnung des Unterrichts durch geeignete Maßnahmen wie z.B. Pausenverkauf, Mittagstisch etc. zu unterstützen; die insoweit vom Verein übernommenen Tätigkeiten dürfen jedoch die Grenzen eines Zweckbetriebs (§68 der Abgabenordnung) nicht überschreiten;

h) in eng begrenzten Ausnahmefällen Maßnahmen am Schulgebäude zu unterstützen, soweit ein entsprechendes Budget des Schulträgers in angemessener Zeit nicht zu erlangen ist.

(2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Ansprüche auf Teile des Vereinsvermögens.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Das erste Geschäftsjahr endet mit Ablauf des bei Vereinsgründung laufenden Schuljahres.

§ 4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

a) Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter der Schüler des Ludwigsgymnasiums Saarbrücken,

b) ehemalige Schüler des Ludwigsgymnasiums Saarbrücken,

c) jede sonstige volljährige natürliche Person oder juristische Person als Freund oder Förderer des Vereins.

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt

a) durch Tod,

b) durch Austritt aus dem Verein

c) durch Ausschluss.

(4) Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand und ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schuljahresschluss zulässig.

(5) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn

a) das Mitglied sich eines Verhaltens schuldig macht, welches der Würde oder den Belangen des Vereins oder des Ludwigsgymnasiums widerspricht,

b) das Mitglied mit dem Mitgliedsbeitrag von mindestens einem Jahresbeitrag in Rückstand gerät und trotz schriftlicher Zahlungsaufforderung nicht längstens innerhalb 14 Tagen seiner Beitragsverpflichtung nachkommt.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die den Ausschluss eines Mitgliedes ausspricht, kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zustellung einer schriftlichen Ausfertigung des Ausschließungsbeschlusses die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeiführen, die sodann unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

§ 5 Beitrag

(1) Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Soweit beide Elternteile eines Schülers Mitglieder des Vereins sind, gelten sie in beitragsmäßiger Beziehung als eine Person.

(2) Für ehemalige Schüler/innen des Ludwigsgymnasiums während ihrer Ausbildungszeit besteht keine Beitragspflicht.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind

a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

c) der besondere Vertreter.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar fünf gewählten und vier Mitgliedern kraft Amtes.

(2) Gewählte Mitglieder sind:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Kassenführer/in,
- d) der/die stellvertretende Kassenführer/in,
- e) der/die Schriftführer/in.

(3) Mitglieder kraft Amtes sind:

- a) der/die Schulleiter/in,
- b) der/die Vorsitzende der Elternvertretung,
- c) der/die Vorsitzende der Schülerversammlung,
- d) und eine von der Verwaltung des Stiftes St. Annual zu benennende Person.

(4) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder dauert 4 Jahre. Sie dauert bis zur Neuwahl des Vorstandes. Die Amtszeit endet ferner durch Ausscheiden aus dem Verein, durch Amtsniederlegung oder durch Abberufung.

(5) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, er wird jeweils unter Bekanntgabe der Tagesordnung von dem/der Vorsitzenden einberufen. Der/Die Vorsitzende muss den Vorstand einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dieses fordern. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder anwesend ist. Soweit Mitglieder kraft Amtes verhindert sind, tritt an ihre Stelle ihr/e Vertreter/in im Amt.

(6) Der Vorstand entscheidet über die Verwendung der Vereinsmittel, insbesondere über die Zuwendungen an die Schule oder an einzelne Schüler/innen. Der Vorstand kann diese Entscheidung in besonderen Fällen der Mitgliederversammlung übertragen. Der/die Vorsitzende und sein(e)/ihre Stellvertreter/in vertreten jeder für sich allein den Verein gerichtlich oder außergerichtlich.

(7) Dem/der Schriftführer/in obliegt der laufende Schriftverkehr, die Protokollführung über Vorstands- und Mitgliederversammlungen.

(8) Der/die Kassenführer/in oder im Falle der Verhinderung sein(e)/ihre Stellvertreter/in führt über die Einnahmen und Ausgaben des

Vereins Buch. Zahlungsanweisungen bedürfen der Zeichnung durch den/die Kassenerführer/in und den/die Vorsitzende/n.

(9) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Entstehende Aufwendungen werden in angemessenem Rahmen aus der Vereinskasse vergütet. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den/die Vorsitzende/n schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Einladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen. Maßgebend ist der Tag der Absendung der Einladung.

(2) Der/die Vorsitzende muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Vorstand dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses verlangt. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat unter Beachtung der gleichen Formalitäten zu erfolgen, wie sie für die ordentliche Mitgliederversammlung maßgebend sind.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zur Entscheidung zugewiesenen Fragen, insbesondere über

- a) die Wahl des Vorstandes, soweit die Zugehörigkeit hierzu nicht kraft Amtes besteht,
- b) Satzungsänderungen,
- c) die vorzeitige Abberufung eines oder sämtlicher gewählter Mitglieder des Vorstandes,
- d) die Verwendung der aufgebrachten Mittel, soweit nicht der Vorstand entscheidet,
- e) die Auflösung des Vereins.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(5) Vorbehaltlich anderwertiger Regelungen in dieser Satzung werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, mit Ausnahme bei der Wahl des Vorstandes, bei welcher bei Stimmengleichheit das Los entscheidet.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 9a Besonderer Vertreter

(1) Der Vorstand entscheidet über die Bestellung und Abberufung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB mit dem Aufgabenkreis „Leitung des Zweckbetriebes Pausenverkauf“.

(2) Der besondere Vertreter ist berechtigt, den Verein in Angelegenheiten, die ausschließlich den Zweckbetrieb und den zugewiesenen Aufgabenkreis betreffen, rechtsgeschäftlich nach außen hin zu vertreten. Der Vorstand kann durch Beschluss die Vertretungsmacht des besonderen Vertreters im Innenverhältnis beschränken, aufheben oder die Vertretung des Vereins durch den besonderen Vertreter im Innenverhältnis von der Zustimmung des Kassenführers oder dessen Stellvertreter abhängig machen.

(3) Die Bestellung des besonderen Vertreters ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 9 Prüfung

(1) Es sind zwei Rechnungsprüfer zu bestellen, von denen einer Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt, Notar oder Steuerberater sein soll. Die Prüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Mittel dem Vereinszweck entsprechend verwendet worden sind.

(2) Der Vorstand ist entlastet, wenn der Prüfungsbericht mit dem Bestätigungsvermerk vorliegt, in dem die Ordnungsmäßigkeit der Vermögensverwaltung und der Kassenführung festgestellt ist. Das Ergebnis der Prüfung ist den Mitgliedern entweder mit dem Geschäftsbericht oder in einer Mitgliederversammlung jährlich bekannt zu machen. Es genügt auch die Bekanntmachung im Jahresbericht oder einer vergleichbaren Veröffentlichung der Schule.

§ 10 Auflösung

Im Falle einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des derzeitigen Vereinszweckes hat die Mitgliederversammlung, welche den Satzungsbeschluss fasst, gleichzeitig auch über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen. Dabei muss die Verwendung des Vereinsvermögens zum ausschließlichen Vorteil des Ludwigsgymnasiums Saarbrücken gewährleistet sein. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.